

## Änderung der DATÜV - Richtlinien ab dem 01.01.2011

Zum 01.01.2011 werden die Richtlinien der DATÜV-ZVE geändert. Mit Blick auf die zum Jahreswechsel umzusetzenden Verfahrensänderungen teilen wir Ihnen nachfolgend die wesentlichen Änderungen mit.

Die aktuelle Version der DATÜV-ZVE 1.03 steht Ihnen auf unserer Homepage [www.rzvksaar.de](http://www.rzvksaar.de) unter der Rubrik Zusatzversorgung – Anträge und Vordrucke – Rechtsvorschriften zum Download zur Verfügung.

**Bitte beachten Sie, dass die geänderten Steuermerkmale erst für Abschnittsmeldungen gelten, die sich auf Zeiträume ab dem 01.01.2011 beziehen .**

**Für die Jahresmeldung 2010, sowie bei Korrekturen/ Berichtigungen, die ab dem 01.01.2011 abgesetzt werden und die sich auf Meldezeiträume vor 2011 beziehen, sind die bisherigen Steuermerkmale zu verwenden!**

### 1. Neues Steuermerkmal „11“ für die steuerfreie Umlage nach § 3 Nr. 56 Einkommenssteuergesetz (EStG)

Steuerfreie Umlagen nach § 3 Nr. 56 EStG sind für **Meldezeiträume ab dem 01.01.2011** mit dem neuen Steuermerkmal „11“ zu melden.

Bisher wurde in diesen Fällen das Steuermerkmal „01“ gemeldet, welches ab 01.01.2011 nur noch Fälle eines steuerfreien Beitrags nach § 3 Nr. 63 EStG (Zusatzbeitrag im Abrechnungsverband I –**nicht bei der ZVK des Saarlandes** bzw. Pflichtbeitrag im Abrechnungsverband II) kennzeichnet.

### 2. Neues Steuermerkmal „05“ für die Pauschalversteuerung gemäß § 40 a EStG

Beiträge oder Zusatzbeiträge (**nicht bei der ZVK des Saarlandes**), die ein Arbeitgeber für eine geringfügig entlohnte Beschäftigung nach § 40 a Abs. 2 EStG **pauschal** versteuert, sind für **Meldezeiträume ab dem 01.01.2011** mit dem neuen Steuermerkmal „05“ zu melden.

Wird neben einer Hauptbeschäftigung eine geringfügige Beschäftigung ausgeübt, ist der Zusatzbeitrag (im AV I- **nicht bei der ZVK des Saarlandes**) bzw. der Pflichtbeitrag (im AV II) aus dieser geringfügigen Beschäftigung nicht nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei, sondern unter Berücksichtigung bestimmter Kriterien entweder pauschal oder individuell zu versteuern.

Die den pauschal versteuerten (**Zusatz-**)Beiträgen zugrunde liegenden zusatzversorgungs-  
pflichtigen Entgelte waren bisher einheitlich mit dem Steuermerkmal „02“ zu melden.

Hier ergibt sich eine Änderung. Für **Meldezeiträume ab 01.01.2011** ist in solchen Fällen das  
**Steuermerkmal „05“** zu verwenden.

Berichtigungen und Korrekturen von Zeiträumen vor 2011 sind dagegen weiterhin mit dem  
Steuermerkmal „02“ vorzunehmen.

Das Steuermerkmal „02“ gilt für Meldezeiträume ab 2011 nur noch für die Meldung einer  
pauschalen Versteuerung nach **§ 40 b EStG**.

#### Beispiel zum neuen Steuermerkmal 05:

Ein Beschäftigter übt neben einer Hauptbeschäftigung eine geringfügige Beschäftigung mit  
einem Arbeitsentgelt von 200,00 € monatlich aus.

Da es sich um die erste geringfügig entlohnte Beschäftigung neben einem 1. Dienstverhält-  
nis handelt, können Arbeitsentgelt, Umlagen und Beiträge hieraus nach § 40a Abs. 2 EStG  
pauschal versteuert werden.

#### Folgende Meldung ist im Abrechnungsverband I (umlagefinanziert) an die ZVK abzugeben:

Zeitraum	Buchungsschlüssel	Entgelt
01.01.2011 – 31.12.2011	01 10 10	2.400,00 €
01.01.2011 – 31.12.2011	01 20 05	2.400,00 € <b>nicht bei der ZVK des Saarlandes</b>

#### Folgende Meldung ist im Abrechnungsverband II (kapitalgedeckt) an die ZVK abzugeben:

Zeitraum	Buchungsschlüssel	Entgelt
01.01.2011 – 31.12.2011	01 15 05	2.400,00 €

### **3. Neuer Abmeldegrund „24“**

Gehen Arbeitsverhältnisse von Beschäftigten eines Mitglieds im Abrechnungsverband I im  
Wege der Vereinbarung auf einen neuen Arbeitgeber über, der nicht Mitglied im Abrech-  
nungsverband I unserer Kasse ist, so enden die Versicherungsverhältnisse.

Für die Abmeldung dieser Beschäftigten ist der neue Abmeldegrund „24“ zu verwenden.

### **4. Mitteilung des Geburtsorts**

Ferner ist in den Meldungen (siehe Namenssatz: Meldetatbestand/Satzart 30/80) künftig der  
Geburtsort der/des Beschäftigten anzugeben.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter nachfolgenden Rufnummern zur Verfügung.